

**Verfahrensregelung für die Durchführung der Wahl einer Ortsamtsleiterin oder eines Ortsamtsleiters beim Ortsamt Obervieland gemäß § 14 Abs. 4 Ortsgesetz über Beiräte und Ortsämter**

**1. Gesetzliche Grundlagen:**

Die hauptamtlichen Ortsamtsleiterinnen und Ortsamtsleiter bei den bremischen Ortsämtern werden gemäß § 7 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 Bremisches Beamtengesetz (BremBG) in das Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von 10 Jahren berufen. Ihre Ernennung setzt gemäß § 7 Abs.1 Satz 2 BremBG ihre oder seine Wahl durch die Stadtbürgerschaft voraus. Die Stadtbürgerschaft kann die Befugnis zur Wahl durch Ortsgesetz auf den örtlich zuständigen Beirat oder die örtlich zuständigen Beiräte übertragen. Von dieser Befugnis hat die Stadtbürgerschaft durch Änderung des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter (OBG) Gebrauch gemacht.

§ 35 Abs.2 Satz 1 OBG bestimmt, dass der Beirat die Ortsamtsleitung in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit wählt und der Senat die Ortsamtsleitung als hauptamtliche Ortsamtsleitung beruft.

Als Folge kommt der Wahlentscheidung der Beiräte für die Stellenbesetzung eine maßgebliche Bedeutung zu und erfordert eine allgemeine Verfahrensregelung.

**2. Verfahren**

Die Anwendung der nachstehenden Verfahrensregelung wird durch Beschluss des Beirats vor Beginn des Ausschreibungsverfahrens beschlossen. Für Ortsämter mit zwei oder mehr Beiräten sind die Formulierungen entsprechend anzupassen.

Alle Beiratsmitglieder erhalten eine Ausfertigung der Verfahrensregelung und quittieren deren Aushändigung. Die Bestätigung wird von der Senatskanzlei zu den Akten genommen.

- a) Die Ausschreibung der Stelle einer Ortsamtsleitung erfolgt rechtzeitig nach Abstimmung mit dem Beirat durch die Senatskanzlei. Der Beirat wird über die notwendigen Verfahrensschritte durch die Senatskanzlei in einer nichtöffentlichen

Sitzung informiert. Erläutert werden ebenso die Rechte und Pflichten der Beiratsmitglieder im Stellenbesetzungsverfahren. Der Beirat entscheidet, ob für eine Vorauswahl eine Auswahlkommission eingesetzt werden soll sowie über deren Besetzung.

- b) Die Bewerbungen sind an die Senatskanzlei zu adressieren. Die Bewerber/innen erhalten von der Senatskanzlei eine Eingangsbestätigung.
- c) Die Senatskanzlei prüft die Einhaltung der formalen Ausschreibungsvoraussetzungen. Soweit ein öffentliches Dienstverhältnis zur Stadtgemeinde oder dem Land Bremen besteht, fordert die Senatskanzlei die erforderlichen Personalakten an.

Auf der Grundlage der eingereichten Bewerbungsunterlagen und der angeforderten Personalakten der Bewerberinnen und Bewerber fertigt die Senatskanzlei eine zusammenfassende Übersicht und erstellt eine Übersicht zum Anforderungsprofil der Stellenausschreibung.

Alle vorliegenden Bewerbungsunterlagen werden allen Beiratsmitgliedern zur Einsichtnahme in der Senatskanzlei zur Verfügung gestellt, damit diese eine selbstständige Eignungseinschätzung für ihre Wahlentscheidung vornehmen können. Die Einsichtnahme wird durch die Senatskanzlei dokumentiert. Die Einsichtnahme aller Unterlagen ist verpflichtend. Der Beirat entscheidet in einer nichtöffentlichen Sitzung, welche Bewerberinnen und Bewerber zur Vorstellung in den Beirat eingeladen werden sollen. Die Sitzung leitet die Ortsamtsleitung oder die Senatskanzlei. Die Entscheidung ist nachvollziehbar mit Begründung in einem Sitzungsprotokoll zu dokumentieren.

Die Senatskanzlei lädt die ausgewählten Bewerber/innen nach Terminabstimmung zur öffentlichen Beiratssitzung ein.

Unmittelbar vor der öffentlichen Beiratssitzung findet eine weitere nichtöffentliche Beiratssitzung statt, um noch bestehende offene Verfahrensfragen klären zu können. In das Protokoll dieser Sitzung wird aufgenommen, ob alle Beiratsmitglieder sich einen umfassenden Überblick über alle Bewerbungen verschafft haben. Weiterhin sind Beschlüsse zur Befragung der Bewerberinnen und Bewerber zu treffen.

Die Leitung der öffentlichen Sitzung des Beirates erfolgt durch die amtierende Ortsamtsleitung gemäß § 14 Abs. 4 OBG, bzw. die Senatskanzlei.

- d) Die Sitzungsleitung stellt sicher, dass alle Bewerberinnen oder Bewerber vergleichbare Fragen erhalten.
- e) Dabei soll zu Beginn einer jeden Vorstellung den Bewerber/innen von der Sitzungsleitung Fragen zum beruflichen Werdegang und zur Bewerbungsmotivation gestellt werden.
- f) Anschließend erhalten die Mitglieder des Beirates die Möglichkeit, ihre Fragen an die Bewerber/in zu stellen. Dabei ist sicherzustellen, dass Rückfragen aufgrund der Ausführungen der Bewerber/innen möglich sind.
- g) Zusätzlich können Fragen aus dem Publikum an die Bewerber/in gestellt werden.
- h) Nach Abschluss der Vorstellungen wird die öffentliche Sitzung unterbrochen.
- i) Im Anschluss wird die Sitzung mit der Wahl der Ortsamtsleitung gemäß § 35 Abs. 2 OBG öffentlich fortgesetzt.
- j) Für die geheime Wahl werden von der Senatskanzlei vorbereitete Stimmzettel ausgegeben.
  - 1) Für den Fall, dass nur eine Bewerberin oder ein Bewerber zur Wahl steht, sind Stimmzettel auszugeben, die es ermöglichen, mit Ja, Nein oder Enthaltung zu stimmen.
    - a) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat.
    - b) Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt (§16 Abs. 1 Satz 3 OBG).
    - c) Sind gleichviel Ja- und Nein-Stimmen abgegeben worden, oder sind mehr Nein- als Ja-Stimmen abgegeben worden, ist der Wahlvorgang nach einer Unterbrechung zu wiederholen.
    - d) Gibt es jetzt immer noch kein Ergebnis wie unter 1a, erfolgt nach einer Unterbrechung ein dritter Wahlgang.
    - e) Sollte es auch danach kein Ergebnis geben, wie unter 1a dargestellt, wird das Verfahren abgebrochen.

- 2) Für den Fall, dass mehrere Bewerberinnen oder Bewerber zur Wahl stehen, sind Stimmzettel auszugeben, die nur die Möglichkeit bieten, den Namen eines Bewerbers oder einer Bewerberin anzukreuzen (positive Stimmenabgabe). Jedes Beiratsmitglied hat nur eine Stimme. Keine Stimmabgabe bedeutet Enthaltung.
  - a) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat.
  - b) Entfallen auf Bewerber/innen die gleiche Anzahl Stimmen, ist nach einer Unterbrechung der Wahlgang zu wiederholen.

Sollte es auch hier keine Entscheidung gemäß Nr. 2 a geben, erfolgt ein dritter Wahlgang.

- k) Kann sich in drei Wahlgängen keine Bewerberin oder kein Bewerber durchsetzen wird das Verfahren von der Senatskanzlei abgebrochen.
- l) Liegt das Ergebnis der Wahl vor, wird die Senatskanzlei die Berufung der vom Beirat gewählten Ortsamtsleitung durch den Senat entscheidungsreif vorbereiten.